

Übersicht zum ärztlichen Disziplinarrecht

der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 – Teil 2

Die Österreichische Ärztekammer hat gemäß § 185 ÄrzteG 1998 die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrates und des Verwaltungsgerichtes des Landes in Rechtssatzform regelmäßig in der Österreichischen Ärztezeitung zu veröffentlichen. Diesem gesetzlichen Auftrag entspricht die Österreichische Ärztekammer hiermit für das Jahr 2024. Die Rechtssätze der Entscheidungen werden zur besseren Übersichtlichkeit nach Disziplinarvergehen bzw. Freispruch sowie thematisch gegliedert. Es wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen uU mehrmals aufscheinen, wenn in einer Entscheidung mehrere Vorwürfe in einem abgehandelt wurden, die zu unterschiedlichen Verfahrensergebnissen führten oder Disziplinarvergehen verschiedener Art betrafen.

Der Abdruck der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 erfolgt in vier Teilen. Im Teil 1 wurden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen), im Teil 2 werden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 (Verletzung einer Berufspflicht), im Teil 3 die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen und Berufspflichtverletzung) und im Teil 4 die disziplinarrechtlichen Freisprüche abgedruckt. Im Teil 5 werden die Leitsätze der relevanten höchstgerichtlichen Judikatur zum ärztlichen Disziplinarrecht im Jahr 2024 dargestellt.

*Judikatur bearbeitet von Aline Leischner-Lenzhofer**

2. Berufspflichtverletzungen nach § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998

Berufsausübungsberechtigung

Vermietet eine Ärztin die Räumlichkeiten ihres Ambulatoriums für ästhetische Medizin an einen in Österreich nicht zugelassenen, ukrainischen Arzt, verstößt sie als Beitrags-täterin gegen die Berufspflicht nach § 4 Abs 1 ÄrzteG.

Dk Wien 01.07.2024, Dk 9/2024 W

Ärztliche Tätigkeit ohne Berufssitz (§ 45 Abs 4 ÄrzteG)

Stellt eine Ärztin noch vor Eröffnung ihrer Ordination ein Maskenbefreiungsattest aus, macht sie sich eines Vergehens nach § 136 Abs 1 Z 2 iVm § 45 Abs 4 ÄrzteG schuldig. (Beschwerde abgewiesen)

LVwG Stmk 16.05.2024, 49.30-2473/2023-33

Hinweis: Revision zurückgewiesen: *VwGH 07.01.2025, Ra 2024/09/0082-7*

Gewissenhafte Betreuung (§ 49 Abs 1 ÄrzteG)

Befundet eine Fachärztin für Radiologie die im Rahmen einer Computertomografie des Abdomens angefertigten Bilder unzureichend und erfolgt dadurch eine falsche Diagnose, wodurch sie den Tod der Patientin (mit)herbeigeführt hat, macht sie sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG schuldig.

Dk Krnt 16.04.2024, Dk 1/2024-K

Teilt eine Betriebsärztin im Rahmen einer COVID-19-Impfaktion für insgesamt 120 Mitarbeiter den vorgesehenen Inhalt einer Spritze jeweils auf mehrere Personen auf und verwendet für die Impfung mehrerer Personen dieselbe Nadel, macht sie sich nach § 136 Abs 1 Z 2 iVm § 49 Abs 1 ÄrzteG schuldig.

Dk Stmk 09.07.2024, Dk 24/21 St

Ärztliche Zeugnisse (§ 55 ÄrzteG)

Lässt sich ein Arzt erkennbar von seiner Corona-Maßnahmen kritischen Haltung leiten, die sich in der Ausstellung von Mund-Nasenschutz-Befreiungsattesten widerspiegelt, verstößt er gegen § 55 ÄrzteG. Die ungeprüfte Entsprechung des Patientenwunschs aufgrund behaupteten Hautausschlags im Bereich der Mund-Nasen-Schutzmaske ohne Vorbefunde und fachärztliche Abklärung lässt sich nicht mit einer erforderlichen gewissenhaften ärztlichen Untersuchung iSd § 55 ÄrzteG in Einklang bringen. Unabhängig von der persönlichen Meinung hätte ein Arzt aufgrund der behaupteten Beschwerden zumindest erkennen müssen, dass er mit seinen Patienten die Alternative eines Gesichtsschildes besprechen bzw. anbieten sowie mit facheinschlägigen Ärzten Rücksprache halten bzw. die Patienten an diese verweisen hätte müssen, und dass er die behaupteten Beschwerden nicht unkommentiert als gegeben betrachten hätte dürfen. (Beschwerde abgewiesen)

VwG Wien 25.06.2024, VGW-172/101/7160/2023-48

Bestätigt ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit von Patienten, ohne diese gesehen oder untersucht zu haben, verletzt er seine Berufspflicht nach § 55 ÄrzteG iVm § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG.

Dk Wien 26.06.2024, Dk 13/2024 W

Stellt eine Ärztin Masken- und Testbefreiungsatteste für Schüler während der Coronazeit aus, vor deren Ausstellung sie die Schüler untersucht und auch Vorbefunde einbezieht,

begründet sie diese Atteste allerdings damit, dass die Schüler an einer laufenden COVID-19-Studie teilnehmen würden, verstößt sie damit gegen die explizit angeführten Ausnahmetatbestände COVID-19-Schul-V BGBl II 374/2021 idF BGBl II 392/2021 und begeht damit eine Berufspflichtverletzung nach § 136 Abs 1 Z 2 iVm § 55 ÄrzteG.

Dk Krnt 18.09.2024, 1/2022 K

Stellt eine Ärztin eine Bestätigung über die Geschäftsunfähigkeit einer ihr jahrelang bekannten Patientin, jedoch ohne unmittelbar vorhergehende gewissenhafte Untersuchung und ohne genaue Erhebung der darin zu bestätigenden Tatsachen aus und händigt diese an den Sohn ohne Einwilligung der Patientin aus, begeht sie eine Berufspflichtverletzung nach § 55 und § 54 Abs 1 ÄrzteG.

Dk Sbg 06.11.2024, Dk-S-03/2024

Qualitätssicherung, Hygiene

Kommt ein Arzt einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 35 QS-VO 2018 nicht ausreichend nach und wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass in seiner Ordination mehrere abgelaufene Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien vorhanden waren sowie ein Blutdruckmessgerät, das messtechnisch nicht überprüft war bzw nicht durch ein neues ersetzt wurde, verletzt er seine Berufspflicht nach § 56 Abs 1 Z 2 ÄrzteG iVm § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG.

Dk Wien 01.07.2024, Dk 10/2024 W

Werbung

Bezeichnet sich eine Ärztin für Allgemeinmedizin im Rahmen ihres Internetauftritts als Ärztin für ästhetische Medizin und bewirbt sie ihre Ordination als solche für ästhetische

Medizin ohne über die Berechtigung nach § 4 Abs 3 ÄsthOpG iVm § 3 Abs 1, 3 und 5 ÄsthOpV 2013 zu verfügen, verstößt sie gegen § 4 Abs 9 ÄsthOpG.

Dk Wien 7.11.2023, Dk 19/2023 W

Hinweis: *So auch in Dk Wien 7.11.2023, Dk 20/2023 W*

und Dk Wien 7.11.2023, Dk 18/2023 W

Veröffentlicht ein Arzt in der Regionalzeitung eine Anzeige mit seinem Lichtbild und den Kontaktdaten seiner Ordination für ein Arzneimittel, Heilbehelf oder sonstiges medizinisches Produkt sowie für deren Hersteller oder Vertreiber, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 2 (iVm § 53 Abs 1 ÄrzteG iVm §§ 2 und 3 RL Arzt und Öffentlichkeit) schuldig.

Dk OÖ 12.12.2023, Dk-L-02/2023

Haftpflichtversicherung

Arbeitet ein Arzt als niedergelassener Arzt ohne über eine gesetzeskonforme Haftpflichtversicherung zu verfügen, begeht er eine Berufspflichtverletzung nach § 52d ÄrzteG iVm § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG.

Dk Wien 12.03.2024, Dk 23/2023 W

Ist ein Arzt als Wohnsitzarzt ohne aufrechtes Haftpflichtverhältnis tätig, begeht er eine Berufspflichtverletzung nach § 52d ÄrzteG iVm § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG.

Dk Sbg 29.10.2024, Dk-S-01/2024

**) Juristin im Team „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ in der Rechtsabteilung der ÖÄK.*